## **Amtsgericht München**



Az.: 142 C 10499/17



ln.	dom	Rechtsstrei	1
	ucili	TECHIOOHE	ш

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht chen Verhandlung vom 29.09.2017 und 08.12.2017 folgendes

aufgrund der mündli-

## Endurteil

- Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.500,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5
  Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 23.01.2017 Zug um Zug gegen Übergabe
  des Fahrzeuges Mercedes-Benz Sprinter, amtliches Kennzeichen PA-D8565, Fahrgestellnummer WDP9036631R610985 zu zahlen.
- 2. Es wird festgestellt, dass sich der Beklagte seit 03.02.2017 mit der Rücknahme des in Ziffer 1 bezeichneten Fahrzeuges im Annahmeverzug befindet.
- Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden

Betrags vorläufig vollstreckbar.

## **Beschluss**

Der Streitwert wird auf 4.500,00 € festgesetzt.

## **Tatbestand**

Der Beklagte inserierte im Internet den Verkauf eines Gebrauchtwagens, Typ Mercedes Benz Sprinter, und gab dabei seinen Namen und seine Kontaktdaten an. Der Kläger kontaktierte den Beklagten deswegen, man traf sich und einigte sich schließlich auf den Verkauf des Fahrzeugs an den Kläger zum Preis von 4.500 €. Am späten Abend des 10.01.2017 trafen sich die Parteien in der Wohnung des Klägers; bei diesem Treffen war auch der Vater des Klägers, der Zeuge

zugegen, und der Beklagte war zu dem Treffen mit dem streitgegenständlichen Fahrzeug angereist. Unstreitig übergab der Beklagte jedenfalls bei diesem Treffen dem Kläger alle Fahrzeugpapiere und Schlüssel und überließ dem Kläger auch das Fahrzeug selbst, und es wurde ein Dokument ausgefüllt, das mit Kaufvertrag überschrieben ist und von beiden Parteien unterschrieben wurde, vom Beklagten unter der Bezeichnung "Verkäufer". Für Einzelheiten dieses Dokuments wird auf Anlage K1 verwiesen.

Mit Schreiben vom 23.01.2017 erklärte der Kläger mit anwaltlichem Schreiben dem Beklagten gegenüber den Rücktritt wegen arglistiger Täuschung und forderte unter Fristsetzung zur Rücknahme des Fahrzeugs und Rückerstattung von 4.500 € auf. Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass das Fahrzeug nicht scheckheftgepflegt ist.

Der Kläger ist der Auffassung, der Beklagte selbst sei im Rahmen des Fahrzeugkaufs sein Vertragspartner gewesen; von einer dahinterstehenden dritten Person sei nie die Rede gewesen. Der Kläger trägt weiter vor, bereits in der Internetanzeige sei gestanden, dass das Fahrzeug scheckheftgepflegt sei, und der Beklagte habe ihm dies auch bei den mündlichen Verkaufsgesprächen nochmals ausdrücklich versichert.

Der Kläger trägt weiter vor, er habe den vereinbarten Kaufpreis am an 10.01.2017 den Beklagten ausbezahlt, und zwar habe er ihm 4.500 € in bar in seiner Wohnung übergeben.

#### Der Kläger beantragt,

- 1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 4.500,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.01.2017 Zug um Zug gegen Übergabe des Fahrzeuges Mercedes-Benz Sprinter, amtliches Kennzeichen PA-D8565, Fahrgestellnummer WDP9036631R610985 zu zahlen.
- 2. festzustellen, dass sich der Beklagte spätestens seit dem 03.02.2017 mit der Rücknahme des im Klageantrag zu 1 bezeichneten Fahrzeuges im Annahmeverzug befindet.

#### Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, nicht er, sondern sein Stiefvater, der Zeuge sei Vertragspartner des Klägers, da dieser der Eigentümer des Fahrzeugs gewesen sei; der Beklagte habe es nur in dessen Auftrag verkauft. Der Beklagte trägt weiter vor, er habe kein Geld erhalten, insbesondere keine 4,500 € am Abend des 10.01.2017, und bei dieser Summe handele es sich auch nur um den Nettopreis; eigentlich sei ein Bruttopreis zu zahlen. Das Fahrzeug sei ohne Garantie und Gewährleistung verkauft worden, und er habe nie behauptet, dass der Sprinter scheckheftgepflegt sei.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen

für das Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsprotokolle der mündlichen Verhandlungen vom 29.09.2017 und vom 08.12.2017 verwiesen.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 29.09.2017 und vom 08.12.2017, die klägerischen Schriftsätze vom 06.03.2017, 28.07.2017 und 04.10.2017, den Beklagtenschriftsatz vom 22.06.2017 und den Akteninhalt im Übrigen Bezug genommen.

# Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

- Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 12, 13 ZPO, die sachliche Zuständigkeit aus § 23 GVG. Zulässig ist insbesondere auch der Antrag auf Feststellung des Annahmeverzugs; das Feststellungsinteresse ergibt sich dabei aus der erleichterten Zwangsvollstreckungsmöglichkeit hinsichtlich einer Zug und Zug zu bewirkenden Leistung bei festgestelltem Annahmeverzug gem. § 756 Abs. 1 ZPO.
- II. Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Rückzahlung von 4.500 € gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt 1 BGB. Der zunächst zwischen den Parteien geschlossene Kaufvertrag ist nichtig, da der Kläger seine Willenserklärung auf Abschluss dieses Kaufvertrages gem. § 123, 124 BGB wegen arglistiger Täuschung wirksam angefochten hat, so dass der Kaufvertrag gem. § 142 BGB als von Anfang an nichtig anzusehen ist.
  - 1. Der Vertrag wurde zunächst zwischen den Parteien geschlossen, und nicht, wie von dem Beklagten behauptet, zwischen dem Kläger und dem Zeugen Denn es ist davon auszugehen, dass der Beklagte hier in eigenen Namen und nicht erkennbar als Vertreter des Zeugen den Vertrag abgeschlossen hat. Voraussetzung für eine wirksame Vertretung wäre, dass die Willenserklärung erkennbar im Namen des Vertretenen abgegeben wird (vgl. Palandt, 77. Aufl. 2018, § 164 Rn. 1); tritt der Wille, in fremden Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht, § 164 Abs. 2 BGB. Vorliegend haben beide Parteien übereinstimmend vorgetragen, dass das Verkaufsinserat Namen und Kontaktdaten des Beklagten selbst enthielt, und keinen Hinweis auf den Zeugen Die Behauptung des Beklagten, er habe im mündlichen Verkaufsgespräch zumindest gesagt, im Auftrag zu handeln, wenn auch nicht für wen, ist bestritten; Beweis hierfür hat der Beklagte nicht angeboten. Der Beklagte hat auch das zwischen den Parteien aufgesetzte, mit Kaufvertrag überschriebene Dokument (Anlage K1) ausdrücklich mit dem Zusatz "Verkäufer" unterschrieben, ist also selbst als Verkäufer und nicht nur als Vertreter aufgetreten.
  - 2. Der Beklagte selbst war es auch, der 4.500 € vom Kläger überreicht bekam, also im Sinne des § 812 BGB diesen Betrag durch Leistung des Klägers erlangte. Zwar hat der Beklagte bestritten, das Geld vom Kläger erhalten zu haben. Nach der durchgeführten Beweisaufnahme steht aber zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger dem Beklagten am späten Abend des 10.01.2017 diesen Betrag in der Woh-

dies bestätigte. nung des Klägers in bar überreichte, da der Zeuge ist glaubhaft, der Zeuge ist glaubwürdig. Die Aussage des Zeugen Zwar ist der Zeuge der Vater des Klägers. Eine Verwandschaftsbeziehung zwischen Partei und Zeugen führt aber nicht automatisch dazu, dass dem Zeugen kein gab in seiner Verneh-Glaube geschenkt werden kann. Der Zeuge mung seine Antworten ruhig und bedächtig und machte auf das Gericht den Eindruck, um möglichst genaue Erinnerung und korrekte Wiedergabe bemüht zu sein. Er schilderte sowohl Tatsachenbeobachtungen als auch inneres Geschehen und Hintergründe, beispielsweise, dass er bei dem Treffen am 10.01.2017 das Gefühl bekommen habe, dass etwas Schriftliches notwendig sei, und dass er daher das mit Kaufvertrag bezeichnete Schreiben zweimal ausgedruckt habe. Der Zeuge berichtet übereinstimmend mit dem Kläger, dass das Geld in bar übergeben wurde. Dass der Zeuge sich hierbei an 500er-Scheine zu erinnern meint, der Kläger selbst dagegen in seiner informatorischen Anhörung von Hundertern spricht, macht die Aussage des Zeugen nicht unglaubhaft; kleine Diskrepanzen sprechen eher dafür, dass keine Aussagenabsprache stattgefunden hat. An das Kerngeschehen, nämlich die Übergabe des Betrages an sich, erinnert sich der Zeuge und schildert es lebensnah.

Zusätzlich zur Aussage des Zeugen stützen weitere Indizien die Angabe des Klägers, dass die Geldübergabe stattgefunden hat. Erstens hat der Kläger durch Vorlage eines Kontoauszuges (Anlage zum Klägerschriftsatz vom 04.10.2017) belegt, dass er am 10.01.2017 tatsächlich genau 4.500 € von seinem Konto abgehoben hat. Das belegt zwar nicht, dass auch eine Geldübergabe stattgefunden hat; es handelt sich aber auch nicht um eine Summe, die man üblicherweise anlasslos abhebt. Zweitens spricht für die Übergabe des Geldes auch, dass der Beklagte dem Kläger bei derselben Gelegenheit sämtliche Fahrzeugpapiere, die Fahrzeugschlüssel und das Fahrzeug selbst überlassen hat. Hätte er dies ohne Geldübergabe getan, hätte er keinerlei Sicherheit mehr gehabt. Eine Quittierung der Geldübergabe auf dem sogenannten Kaufvertrag ist zwar augenscheinlich unterblieben - beide Exemplare weisen einen derartigen Text nicht auf. Das Gericht hat aber den Eindruck und der Kläger selbst in derartigen Gegewonnen, dass der Zeuge schäften wenig bewandert sind, und hält es für gut vorstellbar, dass beide nicht daran gedacht haben, eine Quittierung zu fordern, zumal sie ja auch das Fahrzeug selbst sogleich erhielten.

Der Zeuge, der auf das Gericht ebenfalls einen glaubwürdigen Ein-

druck machte, konnte zur Frage der Geldübergabe keine Angaben machen; er war bei diesem Treffen nicht dabei, sondern hat nach seiner Aussage lediglich von einem Fenster mehrere Stockwerke entfernt einmal Interessenten am Fahrzeug gesehen, wobei er nicht sagen kann, ob dies der Kläger und der Zeuge sich nach seinen Angaben nicht weiter um waren. Ansonsten hat der Zeuge das Geschäft gekümmert, sondern der Beklagte habe alles geregelt. Dass der Zeuausgesagt hat, kein Geld von dem Beklagten erhalten zu haben, hat keige nen Beweiswert für die Frage, ob zuvor der Kläger an den Beklagten Geld übergeben hat. Es erscheint vielmehr zumindest auch denkbar, dass dieses Geld nicht an den Zeugen weitergereicht wurde und er deswegen nichts davon weiß. Ein Mahnverfahren in der Sache hat der Zeuge entgegen der anderslautenden Erklärung des Beklagten nicht angestrengt.

3. Die Geldübergabe geschah ohne rechtlichen Grund, insbesondere stellt der zwischen den Parteien geschlossene Kaufvertrag keinen Rechtsgrund mehr dar, weil der Kläger vorliegend seine auf den Abschluss dieses Kaufvertrags gerichtete Willenserklärung wegen arglistiger Täuschung gem. §§ 123, 124 BGB wirksam angefochten hat. Es steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Beklagte das Fahrzeug bewusst fälschlich als "scheckheftgepflegt" angeboten hat. Die entsprechende Behauptung des Klägers, die vom Beklagten bestritten wurde, ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme erwiesen. Der Zeuge hat bestätigt, dass das Onlineinserat die Angabe "scheckheftgepflegt" enthielt. Zur Glaubwürdigkeit des Zeugens und Glaubhaftigkeit seiner Aussage wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Auch bei der Angabe, dass die Bezeichnung "scheckheftgepflegt" in der Anzeige enthalten war, machte der Zeuge einen bedächtigen und sorgfältigen Eindruck und schilderte lebensnah, wie sein Sohn ihm die Anzeige auf dem iPad zeigte, und woran er sich bei der Anzeige noch konkret erinnere.

Der Beklagte wusste auch nach seinen eigenen Angaben, dass das Fahrzeug tatsächlich nicht scheckheftgepflegt war. Bei der Eigenschaft der Scheckheftpflege handelt es sich um ein wesentliches wertbildendes Merkmal, so dass eine Anfechtung wegen arlistiger Täuschung gem. § 123 Abs. 1 BGB möglich ist, wenn wahrheitswidrig behauptet wird, ein Gebrauchtwagenfahrzeug sei scheckheftgepflegt (LG Paderborn, Urteil vom 20.10.1999, Az. 4 O 343/99, Quelle: juris). Die Anfechtung wurde mit anwaltlichem Schreiben vom 23.01.2017 dem Beklagten gegenüber

gem. § 143 BGB wirksam und innerhalb der Frist des § 124 BGB erklärt, so dass der Kaufvertrag gem. § 142 Abs. 1 BGB als von Anfang an nichtig anzusehen ist und bereits erbrachte Leistungen gem. § 812 BGB zurückzugewähren sind (vgl. Palandt, a. a. O., § 123 Rn. 25). Der Beklagte hat daher das ohne Rechtsgrund Erlangte, hier die 4.500 €, gem. § 812 Ab.s 1 S. 1 Alt 1 BGB an den Kläger zu zahlen.

- III. Der Beklagte schuldet dem Kläger außerdem Verzugszinsen im beantragten Umfang gem. §§ 286 Abs. 2 Nr. 4, 288 BGB bzw. § 819 Abs. 1 BGB. Die Rückzahlungsforderung wurde mit anwaltlichem Schreiben vom 23.01.2017 geltend gemacht und damit fällig. Einer weiteren Mahnung bedurfte es hier nicht, da die Rückzahlungsforderung auf einer arglistigen Täuschung beruht.
- IV. Der Beklagte befindet sich auch in Annahmeverzug gem. §§ 293, 298 BGB aufgrund des vorgerichtlichen Rechtsanwaltsschreibens vom 23.01.2017, mit dem er zur Rücknahme des Fahrzeugs und Rückgabe des Fahrzeuges bis 03.02.2017 aufgefordert wurde und auf das er nicht reagiert hat.
- V. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 709 ZPO.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht München I Prielmayerstraße 7 80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Amtsgericht München Pacellistraße 5 80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Richterin am Amtsgericht

Des (Foll In Der des aftig.

München, 12.88. 2988

Urkung des Arntsgegigne Mütchens

Verkündet am 10.01.2018

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle